

Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.,
beschliesst

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz; bGS [526.2](#)) vom 17. Februar 2003 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Jagdkommission und bestimmt deren Vorsitz. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Jagdverwaltung hat von Amtes wegen Einsitz. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Jagdprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitz.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Wildschadenkommission von drei Mitgliedern und bestimmt deren Vorsitz. Bei der Wahl der Mitglieder ist den Interessen des Waldschutzes, der Landwirtschaft und der Jagd Rechnung zu tragen.

2.

Der Erlass «Strassengesetz (StrG; bGS [731.11](#)) vom 26. Oktober 2009 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 5

Aufgehoben.

3.

Der Erlass «Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (bGS [760.1](#)) vom 28. April 1991 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 20

Aufgehoben.

4.

Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS [814.0](#)) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.